

AIDLINGER NACHRICHTEN



Nummer 24
Dienstag, 14. Juni 2022

Amtsblatt
der Gemeinde
Aidlingen

Die Perle des Heckengäus

50 Jahre

TC Aidlingen e.V.

18. Juni 2022 ab 14.00 Uhr

Eröffnung mit Führung über das Clubgelände

Show-Doppel

Hochklassiges Einlagespiel

Schnuppertraining

Spielstraße

Kinderschminken

TCA Sektbar

DJ-Abend

Für das leibliche Wohl
sorgt das Team vom Tennishof

TC Aidlingen e.V.
Vogelherdle 2
71134 Aidlingen
www.tc-aidlingen.de

50 Jahre Tennisclub Aidlingen. Ein halbes Jahrhundert. 1971-2021.

Im letzten Jahr war es ja leider nicht möglich, dieses Jubiläum zu feiern -
Doch das wollen wir jetzt nachholen.

Am kommenden Samstag ab 14.00 Uhr stehen dabei verschiedene Aktivitäten und
Angebote rund um das Tennisspiel auf dem Festprogramm.

Dazu laden wir alle Interessierten recht herzlich auf unser Clubgelände ein.

Mehr Informationen gibt es im Innenteil des Gemeindeblatts.

Notruf (Rettungsdienst und Feuerwehr), Krankentransport: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Notfallpraxis am Klinikum Sindelfingen (Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen - Erdgeschoss):

Samstag, Sonntag und Feiertag von 8 bis 22 Uhr (ohne Voranmeldung); ab 22 Uhr Krankenhausambulanz; dringliche Hausbesuche an Wochenenden und Feiertagen:

Telefonische Absprache von 8 bis 8 Uhr (Folgetag) unter

Tel. 116 117 (sowie an den Wochentagen ab 18 Uhr). Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **Tel. 0711 96589700** oder **docdirekt.de**.

Kinderärztlicher Notfalldienst

Zentraler kinder- und jugendärztlicher Notdienst für den Kreis Böblingen:

Kinderklinik Böblingen, Bunsenstraße 120, Telefon: 116 117 (Anruf ist kostenlos)

Samstag, Sonntag, Feiertage: ab 8:30 Uhr. Werktags (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist): ab 19:00 Uhr. Telefonische Anmeldung nicht erforderlich.

Augenärztlicher Notdienst

Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen:

Zentrale Notfallrufnummer: 116 117 (Anruf ist kostenlos)

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** für Donnerstag - 16. Juni 2022 (Fronleichnam) - und das Wochenende - 18./19. Juni 2022 - erfragen Sie bitte im Notfall über **Tel. 0711 7877224**

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Donnerstag - 16. Juni 2022 (Fronleichnam) - hat die Tierarztpraxis Lena Schwab, Eugenstraße 9, Holzgerlingen, **Tel. 07031/602812** und am Wochenende - 18./19. Juni 2022 - hat die Praxis Dr. Wack, Tübinger

Straße 38, Waldenbuch, **Tel. 07157/20473** für **Hunde, Katzen und Heimtiere**, falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist (**telefonische Voranmeldung ist unbedingt erforderlich**), **Bereitschaftsdienst**.

Tierrettung Böblingen

Notdienst zur Erstversorgung von verletzten oder in Not geratenen Haus- und Wildtieren.

Die dauerhaft besetzte Leitstelle ist unter der Notfallnummer **07132 - 8599719** erreichbar.

Apothekenbereitschaftsdienst

Bereitschaft von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr (24-Stunden-Dienst)

- **Donnerstag, 16. Juni 2022**

Gäu-Apotheke, Sindlinger Straße 25, Nebringen

- **Freitag, 17. Juni 2022**

Römer-Apotheke, Hemmlingstraße 20, Kuppigen

- **Samstag, 18. Juni 2022**

Apotheke Aidlingen, Badstraße 2, Aidlingen

- **Sonntag, 19. Juni 2022**

Schwarzwald-Apotheke, Nagolder Straße 27, Herrenberg

- **Montag, 20. Juni 2022**

Sonnen-Apotheke, Grabenstraße 62 B, Gärtringen

- **Dienstag, 21. Juni 2022**

Apotheke Haug, Walther-Knoll-Straße 3, Herrenberg

- **Mittwoch, 22. Juni 2022**

Bären-Apotheke, Hindenburgstraße 20, Herrenberg

Keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben.

Ambulante Krebsberatungsstelle

Beratung und Unterstützung für krebskranke Menschen und ihre Angehörigen

71032 Böblingen, Landhausstr. 58

Tel 07031 / 2165-11 info@diakonie-boeblingen.de

www.edivbb.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Aidlingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Ekkehard Fauth, 71134 Aidlingen, Hauptstraße 6, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf: wds@nussbaum-medien.de

Wochenmarkt

Jeden Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr auf dem Rathausplatz

Obst, Gemüse Eier

Linsen, Nudeln, Mehle, Trockenfrüchte, Gewürze, Seifen, Kaffee



Schneggafeschk 2022



Endlich darf ich nach fast 3 Jahren Winterschlaf mal wieder aus meinem Domizil und mich vor dem Schloss in meiner ganzen Pracht präsentieren.

Zwei Jungs haben neulich bei mir vorbeigeschaut und gesagt, dass ich in diesem Jahr wieder sehr gefragt bin.

Ich habe auch gleich damit angefangen, die Spinnweben zwischen meinen Fühlern abzukehren, den ganzen Staub von meinem Häuschen wegzublasen und ein bisschen Makeup habe ich mir auch besorgt, man muss ja schließlich gut aussehen an so einem Ereignis.

Mal sehen ob der Bauer auch wieder an mein Sitzpolster aus Stroh denkt, die Dekofrau meinen Blumenschmuck nicht vergisst und mein Taxi mich pünktlich in den Schlosshof bringt.

Jetzt bin ich schon so aufgeregt vor Freude, dass ich das Wichtigste fast vergessen hätte.

Natürlich will ich nicht alleine sein vor dem Schloss, deshalb lade ich Euch herzlich zum



Schneggafeschk am Samstag, dem 18. Juni 2022, ab 14.00 Uhr

im Schlosshof ein.

Viele fleißige Helferinnen und Helfer konnte ich motivieren mich zu unterstützen, um für das leibliche Wohl zu sorgen.

Es gibt Schnegganudeln mit verschiedenen Füllungen, Kaffee, Würste und Steaks vom Grill, Pommes, Getränke mit und ohne Alkohol und natürlich auch Bier vom Fass.

Ich würde mich sehr freuen, wenn ganz viele Gäste, ob jung und nicht mehr ganz so jung, groß und klein mich besuchen um ein paar schöne und gemeinsame Stunden im Schlosshof zu verbringen.

Es grüßt Euch Eure Deufringer Schnegg, der Deufringer Ortschaftsrat mit allen Helferinnen und Helfern vom Schneggafeschk 2022.

Sommerzeit – Urlaubszeit

Termine im Bürgeramt im August nur nach vorheriger Terminvergabe!

Da im August das Bürgeramt im Rathaus urlaubsbedingt personell unterbesetzt ist, können dort Termine nur nach vorheriger Terminvergabe wahrgenommen werden.

Bitte denken Sie deshalb rechtzeitig daran, für Ihren Besuch im Bürgeramt einen entsprechenden Termin zu vereinbaren.

Kontakt:

Frau Jaiser, Telefon: 07034 125-61, E-Mail: m.jaiser@aidlingen.de
Frau Leitner, Telefon: 07034 125-63, E-Mail: h.leitner@aidlingen.de



Verlängerung der Nachfragebündelung zum Glasfaserausbau: Chance auf Netzausbau in Aidlingen bleibt zunächst bestehen

Neuer Stichtag der Nachfragebündelung 23.07.2022 / 7 Prozent der Haushalte zum kostenlosen Ausbau erforderlich

Die Gemeinde Aidlingen hat weiterhin die Chance auf den kostenlosen Glasfaserausbau und eine schnelle Internetanbindung. Bürgerinnen und Bürger im Ausbaubereich, die sich noch nicht für einen kostenlosen Glasfaseranschluss entschieden haben, können noch bis zum 23. Juli 2022 einen Vertrag mit Deutsche Glasfaser schließen. Voraussetzung für den Ausbau ist nach wie vor die erforderliche Vertragsquote von mindestens 33 Prozent. Aktuell liegt die Quote bei 26 Prozent.

„Wir verlängern die Nachfragebündelung, da uns lediglich noch 7 Prozent bis zum Ziel fehlen, und Aidlingen ein wichtiges Ausbaubereich für Deutsche Glasfaser ist“, sagt Projektmanager Korhan Sener. Deutsche Glasfaser hat in Absprache mit der Gemeinde die Verlängerung der Nachfragebündelung bis zum 23. Juli 2022 beschlossen. Bislang unentschlossene Bürgerinnen und Bürger können sich im Servicepunkt „Andrea Wildboar Immobilienservice, Gärtringer Str. 5“, dienstags

von 10:00 bis 14:00 Uhr und donnerstags von 15:00 bis 19:00 Uhr beraten lassen, und Verträge abschließen. Für frischen Wind in den Segeln sorgt ein neues Vertriebssteam in Aidlingen, dass Sie professionell und freundlich sowohl zuhause als auch im Servicepunkt beraten wird. Für Terminvereinbarungen ist Herr Alexander Diener, mit Telefonnummer +49 1514 6333339, Ihr örtlicher Ansprechpartner.

„Viele Bürgerinnen und Bürger in Aidlingen haben bereits Verträge abgeschlossen, weil sie im Glasfaserausbau eine echte Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitssituation sehen. Jetzt wollen wir gemeinsam noch einmal alles geben, um die für den Ausbau erforderliche Quote zu erreichen“, sagt Herr Sener.

Alle Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind online unter www.deutsche-glasfaser.de/aidlingen verfügbar.

Die Gemeindeverwaltung informiert

Rathaus Aidlingen

Seit Montag, 04.04.2022, hat das Rathaus wieder geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten stehen wir Ihnen nach vorheriger Terminvereinbarung selbstverständlich ebenfalls gerne zur Verfügung! Bitte nutzen Sie auch weiterhin diese Möglichkeit, denn in diesen Fällen müssen Sie keine Wartezeit in Kauf nehmen.

Telefonliste

Zentrale 07034 125-0

Bürgermeister Fauth

Frau Walter 07034 125-21 e.walter@aidlingen.de

Bauverwaltungsamt

Herr Koch 07034 125-26 t.koch@aidlingen.de
Frau Kresa 07034 125-31 d.kresa@aidlingen.de
Frau Seemann 07034 125-25 k.seemann@aidlingen.de

Bürgeramt

Frau Jaiser 07034 125-61 m.jaiser@aidlingen.de
Frau Leitner 07034 125-63 h.leitner@aidlingen.de

EDV

Frau Rodrigues 07034 125-17 a.rodrigues@aidlingen.de

Flüchtlingsbetreuung

Frau Krodel 07034 125-10 t.krodel@aidlingen.de
Herr Hammed 07034 125-32 y.hammed@lrabb.de

Gebäudemanagement

Frau Oehler 07034 125-19 g.oehler@aidlingen.de
Herr Kramer 07034 125-91 t.kramer@aidlingen.de
Herr Meller 07034 125-95 f.meller@aidlingen.de
Herr Schulte 07034 125-94 w.schulte@aidlingen.de

Gemeindekasse

Herr Baisch 07034 125-51 r.baisch@aidlingen.de
Frau Walz 07034 125-81 a.walz@aidlingen.de

Kämmerei

Frau Rennert 07034 125-16 f.rennert@aidlingen.de
Frau Geiger 07034 125-64 z.geiger@aidlingen.de
Frau Held 07034 125-15 u.held@aidlingen.de
Frau Wörfel 07034 125-18 s.woerfel@aidlingen.de

Kindergartengesamtleitung

Frau Barbov 07034 125-52 j.barbov@aidlingen.de
Frau Kühn 07034 125-14 s.kuehn@aidlingen.de

Kunst und Kultur

Frau Hambel
Frau Kresa 07034 125-23 e.hambel@aidlingen.de
07034 125-31 d.kresa@aidlingen.de

Ordnungsamt

Herr Kübler 07034 125-22 f.kuebler@aidlingen.de

Ortsbauamt

Herr Dürr
Herr Riehm 07034 125-28 u.duerr@aidlingen.de
07034 125-82 t.riehm@aidlingen.de
Frau Marxen 207034 125-29 g.marxen@aidlingen.de

Personalamt

Frau Schaumberger 07034 125-24 s.schaumberger@aidlingen.de

Rentenangelegenheiten

Frau Stefanik 07034 125-57 s.stefanik@aidlingen.de

Sozialamt/Standesamt

Frau Kubin 07034 125-27 u.kubin@aidlingen.de

Verwaltung öffentlicher Gebäude/Feuerwehrangelegenheiten

Frau Bäder 07034 125-42 s.baeder@aidlingen.de

Vollzugsdienst

Herr Killermann 07034 125-54 g.killermann@aidlingen.de

WICHTIGE RUFNUMMERN & ÖFFNUNGSZEITEN

Rathaus

Rathaus Aidlingen Tel. 07034 125-0
Internet-Adresse: www.aidlingen.de Fax 07034 125-55
Montag - Freitag jeweils von 08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Bürgermeister Fauth

Jederzeit nach Vereinbarung – Herzliche Einladung!

Bürgeramt

Fax 07034 125-50
Da im August das Bürgeramt im Rathaus urlaubsbedingt personell unterbesetzt ist, können dort Termine nur nach vorheriger Terminvergabe wahrgenommen werden.

Bitte denken Sie deshalb rechtzeitig daran, für Ihren Besuch im Bürgeramt einen entsprechenden Termin zu vereinbaren.

Kontakt:

Frau Jaiser, Telefon: 07034 125-61, E-Mail: m.jaiser@aidlingen.de

Frau Leitner, Telefon: 07034 125-63, E-Mail: h.leitner@aidlingen.de

Rathaus Deufringen 07056 1284

Ortsvorsteherin Kühnle

Donnerstag

17.00 - 18.00 Uhr

Rathaus Dachtel

Ortsvorsteher Eisenhardt

Donnerstag

17.30 - 18.30 Uhr

Bauhof

Neuwiesenweg 7

07056 2881

Schulen

Buchhaldenschule

07034 4892

Schallenbergsschule

07056 2414

Sonnenbergschule mit Halle

07034 4766

Kindergärten

Kinderhaus Sonnenschein

Kindergarten (Ü3)

07034 27935-12

Krippe (U3)

07034 27935-21

Kinderhaus Hinterhag

Kindergarten (Ü3)

07034 31269

Kinderhaus Im Winkele

Kindergarten (Ü3)

07034 655783

Krippe Häschengruppe (U3)

07034 31268

Kindergarten Am Schloss

Deufringen

07056 2208

Kinderhaus Dachtel

07056 2548

Kindergarten Lehenweiler

07034 30401

VHS

Hauptstr.15

07031640081

E-Mail: aidlingen@vhs-aktuell.de

Dienstag und Donnerstag

10.00 - 12.00 Uhr

Ortsbücherei

Im Gässle 6

07034 62060

Jugendcafé

Buchhaldenstraße 28

07034 63670

Notrufe:

Polizeinotruf

110

Polizei-posten Maichingen

07031 204050

Polizeirevier Sindelfingen

07031 6970

Krankentransport (DRK)

07031 19222

Diakoniestation Aidlingen

07034 993448

Gesundheitszentrum Aidlingen

07034 2516-10

Feuer oder Feuermelder und

Erste Hilfe, Rettungsdienst

112

Gas (EnBW Regional AG)

0800 3629447

Unitymedia

01806 888150

Strom (EnBW Regional AG)

0800 3629477

Wasserversorgung Aidlingen mit Ortsteilen: Wasserwerk „Rot“

(während der Dienstzeit)

07034 63805

(außerhalb der Dienstzeit)

0163 8812534

Kläranlage

07034 998996-1

Kriminalpolizei Böblingen

07031 1300

Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt

07031 632 808

thamar - Beratungsstelle gegen sexuelle

Gewalt

07031 222 066

MOBILE-Management

von Beruf und Familie

07031 663-1928

Fledermaus oder anderes

Wildtier gefunden? Lara Grolig

0160 97675925

Wertstoffhof

Mittwoch und Freitag

15.00 - 18.00 Uhr

Samstag

09.00 - 15.00 Uhr

Tannenweg 32



Amtliche Bekanntmachungen

EINLADUNG

zu der am **Donnerstag, dem 23. Juni 2022, um 19:30 Uhr**, im Rathaus Aidlingen (Sitzungssaal), stattfindenden – **öffentlichen** – Sitzung des **Gemeinderats**.

TAGESORDNUNG:

1. Polizeiposten Maichingen
 - Kriminalstatistik
2. Schuppengebiet Reute
 - Standortentscheidung
 - Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Reute 1. Erweiterung“
3. Kindergartenneubau Dachtel
 - Standortentscheidung
4. Neuverlegung Wasserleitung Bergweg - Deufringen
 - Vorstellung und Billigung der Planung
5. Freiwillige Feuerwehr
 - Beschaffung eines HLF
 - Vergabebeginnbeschluss
6. Friedhofsgebühren
 - Neukalkulation
7. Sanierung der Sonnenbergstraße
 - Vergabe der Planungsleistungen
8. Straßenbeleuchtung, LED-Umstellung
 - Vergabe
9. Brücke im Brettergässle
 - Weiterführung der Planung
10. Barrierefreie Bushaltestellen
 - Beauftragung der Planung und Förderantrag
11. Antrag auf weitere Ortskernsanierung Dachtel
12. Bekanntgaben/Verschiedenes

Aidlingen, den 9. Juni 2022

Bürgermeister

gez. Fauth

Erläuterungen zur Tagesordnung der Gemeinderatsitzung am 23.06.2022

Zu TOP 1.:

Der Leiter des Polizeipostens Maichingen, der auch für die Gemeinde Aidlingen zuständig ist, wird die Kriminalitätsstatistik für das vergangene Jahr vorstellen.

Zu TOP 2.:

In der Gesamtgemeinde Aidlingen wurde bereits vor geraumer Zeit ein Bedarf an Schuppen ausgemacht. Um diesen Bedarf zu befriedigen, ist beabsichtigt, das Schuppengebiet Reute zu erweitern. Bevor ein entsprechender Bebauungsplan initiiert wird, ist hierfür eine Grundsatzentscheidung durch den Gemeinderat notwendig.

Gegebenenfalls kann auch schon der Aufstellungsbeschluss für das notwendige Bebauungsplanverfahren gefasst werden.

Zu TOP 3.:

In der letzten Sitzung des Gemeinderats wurde beschlossen, dass der bestehende Kindergarten im Ortsteil Dachtel abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden soll. Unter zwei möglichen Standorten soll nun eine Entscheidung für den Neubau getroffen werden.

Zu TOP 4.:

Aus Gründen der Versorgungssicherheit und der Gewährleistung des Wasserdrucks ist es notwendig geworden, auf einem Teilstück des Bergwegs die bestehende Wasserleitung zu erneuern. Dem Gemeinderat wird hierfür die Planung vorgestellt.

Zu TOP 5.:

Das derzeitige Hilfslöschfahrzeug (HLF) der Freiwilligen Feuerwehr ist mittlerweile knapp zwanzig Jahre alt und zunehmend reparaturanfällig geworden. Für eine Neubeschaffung des HLF wurde der Gemeinde bereits ein Zuschuss zugesagt. Bevor die europaweite Ausschreibung des Fahrzeugs erfolgen kann, ist die Genehmigung durch den Gemeinderat notwendig.

Zu TOP 6.:

Nach einigen Jahren ist eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren notwendig geworden. Diese wurden bereits im Verwaltungsausschuss vorberaten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Zu TOP 7.:

Schon seit einigen Jahren steht die Aidlinger Sonnenbergstraße zur Sanierung heran. Drei einschlägige Ingenieurbüros wurden aufgefordert, Angebote für die Planungsleistungen abzugeben. Der Gemeinderat soll nun die Planungsleistungen vergeben.

Zu TOP 8.:

Um die jährlichen Stromkosten für die Straßenbeleuchtung zu minimieren, soll die Gemeinde nun in einem zweiten Bauabschnitt auf LED-Technik umgerüstet werden. Die entsprechende Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben und soll nun vom Gemeinderat an den günstigsten Bieter vergeben werden.

Zu TOP 9.:

Die Brücke im Brettergässle ist in einem sehr schlechten Zustand. Das zulässige Gesamtgewicht für die Benutzung der Brücke musste um die Hälfte reduziert werden. Es ist daher vorgesehen, die Brücke neu zu bauen. Die Baumaßnahme wurde bereits im Gemeinderat beraten und zunächst zurückgestellt. Nachdem die Gemeinde zwischenzeitlich eine Zuschusszusage für die Brückensanierung erhalten hat, muss der Gemeinderat nun über den Planungsauftrag für den Neubau der Brücke entscheiden.

Zu TOP 10.:

Das Personenbeförderungsgesetz schreibt vor, dass alle Bushaltestellen in Deutschland barrierefrei werden sollen. Etliche Bushaltestellen entlang der K1066 wurden bereits, wo es technisch möglich ist, barrierefrei ausgebaut. Um die Fördermittel für den weiteren barrierefreien Ausbau zu erhalten, ist eine Planung notwendig. Über die Vergabe der entsprechenden Planungsleistungen muss nun der Gemeinderat entscheiden.

Zu TOP 11.:

Der Ortschaftsrat Dachtel hat beschlossen, eine weitere Ortskernsanierung beim Gemeinderat zu beantragen. Um in den Genuss einer Landesförderung zu kommen, sind hierzu vorbereitende Untersuchungen notwendig. Der Gemeinderat muss nun grundsätzlich entscheiden, ob eine weitere Ortskernsanierung in Dachtel durchgeführt werden soll und ob die Voruntersuchungen in Auftrag gegeben werden.

Aidlingen, 9. Juni 2022

Bürgermeister

gez. Fauth

Bericht zur Sitzung des Gemeinderates vom 28.04.2022

1. Gemeindewald

- Kultur- und Nutzungsplan 2022

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte Bürgermeister Fauth die stellvertretende Forstamtsleiterin des Landratsamtes Böblingen, Frau Radlinger, sowie den für die Aidlinger Gemarkung zuständigen Revierförster, Herrn Widmayer, begrüßen. Frau Radlinger stellte anhand einer Power-Point-Präsentation den Naturalplan Wald ausführlich vor. Sie erläuterte die Wichtigkeit des Waldes für die Menschen. So sind Wälder wichtige Kohlenstoffspeicher, sie verbessern die Luftqualität, sie filtern Staub und Schadstoffe aus der Luft und produzieren Sauerstoff. Ferner filtern und speichern sie Wasser und wirken ausgleichend auf das Klima. Darüber hinaus sind Wälder Orte der Erholung sowie für Freizeit, Sport oder auch Bildung.

Herr Widmayer erläuterte anschließend den Vollzug des Forstwirtschaftsjahres 2021 und die Planung für das Forstwirtschaftsjahr 2022. Die Zahlen stellen sich wie folgt dar:

Naturalplan Wald Fläche 653,0 haH Hiebssatz 3.100 Efm (4,7 Efm/ha)		Einschlag 2022	2.000 Efm	
Holzeinschlag		Planansatz 2022 (fm)	Planansatz 2021 (fm)	Vollzug 2021 (fm)
Nadelholz 2022 Empfehlung keine planmäßige Nutzung vorzusehen Höhe Kalamitätsholz von Witterung abhängig	Fichte/Tanne Stammholz u. Standardl.	900	650	295
	Douglasie Stammholz u. Standardl.	0	50	20
	Kiefer Stammholz u. Standardl.	100	0	2
	Lärche Stammholz u. Standardl.	0	0	0
	Industrieholz	150	0	0
	Brennholz	100	100	55
	Derbholz im Reisig	100	100	60
	<i>Zwischensumme</i>	1.350	900	432
Laubholz	Eiche Stammholz		0	0
	Buche Stammholz		0	0
	Übriges Laubstammholz		0	0
	Industrieholz		0	0
	Brennholz	500	450	273
	Derbholz im Reisig	150	150	60
	<i>Zwischensumme</i>	650	600	333
	Summe Holzeinschlag	2.000	1.500	765
Davon zufällige Nutzung in fm (%) des Vollzugs		?	?	496 fm = 65 %!
Arbeitsfläche (gesamt)				

Kulturen, Jungbestandspflege, Wertästung, Waldschutz			Planansatz 2022 (fm)	Planansatz 2021 (fm)	Vollzug 2021 (fm)
Neuanpflanzung	Laubholz Pflanzen	Bergahorn			
		Buche			
		Traubeneiche	12.000		
		Hainbuche	1.500		
		Winterlinde	1.500		
		sonstiges LbH	1.000		
	Laubholz Pflanzen	Summe	16.000	0	0
	Laubholz Fläche	3,2			
	Nadelholz Pflanzen	Douglasien	2.000		
		Tanne			
		Fichte			
	Nadelholz Pflanzen	0,8	2.000	0	0
	Nadelholz Fläche				

Nachbesserung, Pflanzen	Douglasien			
	Buche			
	Summe	0	0	0
Schlagpflege	Fläche			
Kulturvorbereitung	Fläche	4,0		
Kultursicherung	Fläche			
Jungbestandspflege	Pflegefläche	30,0	10,0	0,0
Wertästung	Anzahl Bäume	400	0,0	400
Einzelschutz	Fläche			
Zaunneubau	umzäunte Fläche	4,0		

Vorschlag für den Haushaltsplan Wald Fläche 653,0 haH Hiebssatz 3.100 Efm (4,7 Efm/ha) HHSt. 1.8550 Einnahmen Verwaltungshaushalt		Planansatz 2022 €	Planansatz 2021 (€)	Vollzug 2021 (Prognose) (€)
1300	Einnahmen aus Holzverkauf	130.000	60.000	37.800
1320	Sonstige Verkaufserlöse	0	0	0
1510	Ersätze und ähnliche Einnahmen	22.000	75.800	64.200
1710	Landeszuschüsse	10.000	80.000	66.700
	Gesamteinnahmen	162.000	215.800	168.700



HHSt.		Planansatz 2022 €	Planansatz 2021 (€)	Vollzug 2021 (Prognose) (€)
1.8550 Ausgaben Verwaltungshaushalt				
4140	Vergütung für Beschäftigte	18.800	45.000	56.500
4340	Beitr. z. Versorg.Kasse, Beschäftigte	1.600	3.800	4.500
4440	Beitr. zur ges. Soz.Vers., Beschäftigte	4.100	9.400	11.800
4500	Beihilfen, Unterstützung u. dgl.	0	0	0
5010	Gebäudeunterhaltung	100	100	0
5140	Waldwegeunterhaltung	2.000	2.500	1.400
5200	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	100	100	0
5500	Haltung von Fahrzeugen	1.000	600	1.800
5510	Treib- und Schmierstoffe für Fahrzeuge	800	700	600
5600	Dienst- und Schutzkleidung	800	500	500
5750	Schädlingsbekämpfung	0	3.000	0
6270	Holzfüllung und -aufbereitung	68.000	35.000	32.500
6280	Waldkulturkosten + Erschließung Jungbestände	2.500	2.000	2.000
6400	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	8.500	8.500	8.500
6500	Bürobedarf	0	0	0
6520	Post- und Fernmeldegebühren	100	100	100
6610	Mitgliedsbeiträge an Vereine u. Verbände	800	800	800
6680	Vermischte Ausgaben	500	500	100
6710	Forstverwaltungskosten, Erst. an den Kreis	34.000	34.000	34.000
6790	Innere Verrechnung, Verwaltungsleistungen	7.400	7.400	7.400
6791	Innere Verrechnung, Bauhofleistungen	500	500	100
	Gesamtausgaben	151.600	154.500	162.600
	Defizit/Überschuss	10.400	61.300	6.100
Vermögenshaushalt:				
Ausgabe		0	0	0

Nachrichtlich: Anteil Jagdpachteinnahmen 8.000

Herr Widmayer erläuterte die Zusammensetzung der Einnahmen des Verwaltungshaushalts sowie der Ausgaben des Verwaltungshaushalts.

Nach kurzem Austausch beschloss der Gemeinderat, dem Naturalplan Wald zuzustimmen. Ferner wurde der Vollzug des Forstwirtschaftsjahres 2021 zur Kenntnis genommen sowie das vorläufige Rechnungsergebnis des Forstwirtschaftsjahres 2021.

2. Sanierung der Sonnenbergstraße

- Billigung der Planung

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte Bürgermeister Fauth Herrn Schenk vom Ingenieurbüro Mayer begrüßen.

In der Gemeinderatssitzung am 15.10.2020 wurde das Erhaltungsmanagement der Gemeinde Aidlingen durch das Ingenieurbüro Mayer vorgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen einzuplanen. In der Sitzung am 15.10.2020 wurden für die Sanierung der Sonnenbergstraße Aufwendungen in Höhe von 3,6 Mio. € genannt, worin jedoch kein Ansatz für die Gehwegflächen berücksichtigt war. Die Sanierung der Sonnenbergstraße wurde für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehen.

Nach der erstellten Kosteneinschätzung im Rahmen der Angebotserstellung durch das Ingenieurbüro Mayer muss für die Sanierung der Sonnenbergstraße jetzt mit ca. 6 Mio. € gerechnet werden. Gründe der Kostensteigerung sind ein größerer Flächenansatz im Straßenbau durch Berücksichtigung zusätzlicher Flächen und eingepreiste Preissteigerungen der Gesamtmaßnahme von 25 % bis 30 %.

Derzeit wird von folgenden Kostenannahmen ausgegangen:

Straßenbau 3,4 Mio. €

Kanal 1,4 Mio. €

Wasserleitung 1,2 Mio. €

Gesamt 6,0 Mio. € brutto inkl. ca. 15 % Nebenkosten

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Finanzierung der Maßnahme über zwei Jahre aufgrund der gestiegenen Kosten nicht darstellbar. Es ist deshalb vorgesehen, die notwendige Baumaßnahme auf zwei Vergaben und insgesamt vier Jahre zu verteilen. Die nachfolgenden Maßnahmen der Blumen-/Nelkenstraße werden sich entsprechend weiter nach hinten verschieben.

Im Haushalt 2022 sind Planungsgelder zur Sanierung der Sonnenbergstraße eingestellt.

Während der Planung können weitere Mehrkosten, z.B. durch Bekanntwerden von Altlasten entstehen. Weiteres Kostenrisiko sind möglicherweise weiter steigende Baupreise.

Herr Schenk stellte anhand einer Power-Point-Präsentation das Konzept der Sanierung vor.

In den Jahren 2023 und 2024 soll jetzt Teil 1 der Baumaßnahme erfolgen, hierfür fallen Kosten in Höhe von etwa 1,5

Mio. € pro Jahr an. In den Jahren 2025 und 2026 soll dann Teil 2 der Baumaßnahme erfolgen. Auch hier fallen je Jahr etwa 1,5 Mio. € an Kosten an.

Dieser Tagesordnungspunkt führte bei den Gemeinderäten zu regen Diskussionen.

Ein Gemeinderat fragte nach, ob die Anwohner dann über 4 Jahre mit Einschränkungen zu leben hätten. Dies wurde von Herrn Schenk bestätigt, allerdings sind in den Jahren 2023 und 2026 die Einschränkungen nicht über das gesamte Jahr. Ein Gemeinderat erkundigte sich nach der Höhe des Haushaltsansatzes. Frau Rennert wird diesen prüfen.

Eine Gemeinderätin wollte wissen, ob die Gehwege bei der Planung vergessen wurden. Hierzu teilte Herr Schenk mit, dass die Sanierung der Gehwege in der Projektierungsphase nicht vorgesehen waren.

Der Gemeinderat erwartet eine detaillierte Begründung, wie die Kostensteigerung zustande kam. Baumaßnahmen über 4 Jahre sind den Anwohnern nicht zumutbar.

Ein Gemeinderat teilte mit, dass die Maßnahme kaufmännisch nicht einleuchtend ist. Er bat darum, dass die Rechtsaufsichtsbehörde hierzu eine Stellungnahme abgibt. Die stellvertretende Kämmerin, Frau Rennert, teilte mit, dass die Rechtsaufsichtsbehörde hierzu keine Stellungnahme abgeben wird, weil es Aufgabe der Gemeinde ist, ihre Finanzen in den Griff zu bekommen.

Der Ortsbaumeister, Herr Dürr, teilte mit, dass die derzeitigen Kosteneinschätzungen erst einmal nur Annahmen sind, weil in die Angebotsphase noch nicht eingestiegen wurde.

Eine Gemeinderätin erkundigte sich nach möglichen Fördermaßnahmen. Hierzu teilte Frau Rennert mit, dass es kein gesondertes Förderprogramm gibt.

Ein Gemeinderat fragte nach, ob es zur Sanierung Alternativen gibt. Hierzu teilte Bürgermeister Fauth mit, dass die einzige Alternative ein Verschieben der Maßnahme ist. Ferner wurde nachgefragt, wie man mit den anderen Investitionen (Kindergarten usw.) umgeht. Des Weiteren wollte er wissen, wie sich Mehreinnahmen generieren lassen. Frau Rennert teilte mit, dass versucht wird, entsprechende Förderprogramme zu generieren. Man muss massiv am Ergebnishaushalt Korrekturen vornehmen.

Auf Nachfrage eines Gemeinderates teilte Herr Dürr mit,

dass man bereits jahrelang mit dem Ingenieurbüro Mayer zusammenarbeitet und dass im Vordergrund einer Planung die Qualität und nicht der Preis steht.

Daraufhin stellte ein Gemeinderat folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, von 3 Ingenieurbüros Angebote für die Planung einzuholen. Dies soll kurzfristig erfolgen und der preisgünstigste Anbieter soll den Zuschlag erhalten. Ein Gemeinderat entgegnete, dass das Ingenieurbüro Mayer immer zuverlässig gewesen sei.

Aus der Mitte des Gremiums wurde nachgefragt, was die Gemeinde verliere, wenn man entsprechende Angebote einhole. Hierzu teilte Herr Dürr mit, dass man lediglich Zeit verliere.

Auf weitere Nachfrage einer Gemeinderätin, wie viel Zeit denn verloren geht, teilte Herr Dürr mit, dass mit ca. 3 Monaten Verlust zu rechnen ist. Für Herrn Dürr steht außer Frage, dass auch weiterhin mit der Fa. Mayer zusammen gearbeitet wird.

Der Gemeinderat fasste daraufhin bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich den Beschluss, dass die Verwaltung beauftragt wird, von 3 Ingenieurbüros Angebote für die Planung einzuholen. Dies soll kurzfristig erfolgen und der preisgünstigste Anbieter soll den Zuschlag erhalten.

3. Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2022/2023

- Beschluss über die Fortschreibung

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte Bürgermeister Fauth die Kindergartengesamtleiterin, Frau Barbov, begrüßen.

Frau Barbov führte aus:

Gemäß den Vorgaben des Kindergartengesetzes (§3 Abs.2 KiGaG) hat die Gemeinde seit 2004 jährlich die Kindergartenbedarfsplanung fortzuschreiben.

Die aktuelle Bedarfsplanung sagt aus, dass in der Gesamtgemeinde zusammen mit dem Waldkindergarten „Waldwichtel“ und dem ev. Naturkindergarten „Pustebume“ insgesamt 398 Kindergartenplätze vorhanden sind. Diese sind verteilt auf 18 Gruppen mit unterschiedlichen Angeboten (Öffnungszeiten und konzeptionellen Angebote).

Außerdem unterhält die Gemeinde Aidlingen 6 Kleinkindgruppen (Krippengruppen, Krippe Sonnenschein, Krippe Winkele, Krippe Dachtel) mit jeweils 10 Plätzen (60 Plätze zusammen) für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren. Der Kindergarten Pustebume stellt derzeit 7 Plätze für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren.

Der Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen und damit verbundene Prognosen sind auf Grund der Zahlen des statistischen Landesamtes, der tatsächlichen Zahlen des Einwohnermeldeamtes (Stand März 2022) und Zahlen aus dem Jahresbericht „Tagesbetreuung für Kinder“ des Landkreises BB erstellt worden.

Ziel ist es weiterhin, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (3 - 6 Jahre) zu erfüllen, so wie Krippenplätze für berufstätige Eltern, ohne große Wartezeiten zu stellen. Derzeit gibt es eine Warteliste für Krippenplätze, d.h. Familien müssen teilweise länger als 3 Monate zum Wunschtermin warten. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Schulkindern wird im Schuljahr 2026/2027 eingeführt und gilt hier dann vorerst für die Erstklässler, wird dann aber entsprechend sukzessive weiter auf alle Klassen erweitert.

Der Rechtsanspruch für Kindergartenkinder (Ü3) seit 2008 und der Rechtsanspruch Krippenkinder (U3) seit 2013 bleiben in den Gemeinden ebenfalls herausfordernd.

Kindergartenbetreuung in Aidlingen:

Durch die Aufhebung der Corona VO Kita, wird in den meisten Kitas wieder ein Regelbetrieb im Alltag umgesetzt. Bisher sind die Gruppen, wie es durch die Kohortentrennung die bis Oktober 2021 noch galt, aber noch in Ganztagesgruppen und VÖ-Gruppen unterteilt. Um hier wieder flexible Umbuchungen für Eltern zu ermöglichen, ohne gleich die Kindergruppe wechseln zu müssen, wird dies ab September mit der Aufnahme der neuen Kindergartenkinder wieder in Mischgruppen umgewandelt. Hier kann die Gemeinde die individuellen Bedarfe und Änderungen dann wieder gut entsprechen. Die Arbeit in „geschlossenen Gruppen“ wird bereits ab jetzt sukzessive aufgeweicht und Angebote außerhalb der Kitas sowie durch externe wieder umgesetzt, z.B. Ausflüge mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, Sprachförderung, Altersgruppentreffs, Besuch in der Turnhalle etc.

Der Bedarf am Ganztagesangebot stieg innerhalb der Ge-

meinde Aidlingen über die letzten Jahre seit 2018 immer leicht an, bis auf den Einbruch 2021. Hier sank der Bedarf (Corona?) auch in den Statistiken von Baden-Württemberg ab. Tendenziell sieht man hier aber nach dem Einbruch 2021 einen gleichbleibenden bis leicht wachsenden Bedarf an GT Plätzen. Dies sollte bei den Überlegungen von Neubauten definitiv gleich mit berücksichtigt werden (z.B. Küche, Schlafplätze usw. mit einplanen). Derzeit (April 2022) haben wir 45 Ganztagsplätze (von 303 vergebenen Plätzen) in den Kindergärten und 9 Ganztagsplätze in den Krippen (von 56 vergebenen Plätzen) vergeben.

Mittagessen ist ein wichtiges Thema und wird auch immer mehr nachgefragt. Auch VÖ Familien möchten diesen Service oft in Anspruch nehmen. Derzeit wird im Kindergarten Sonnenschein wieder geplant, für alle Kinder ein Mittagessen anzubieten. In der Kita Winkele ist man derzeit noch am Abfragen, gekoppelt mit der Umorganisation der Öffnungszeiten. Der Kindergarten Dachtel kann baulich bedingt kein Mittagessen für VÖ Kinder anbieten. Die Küchensituation dort würde dem Bedarf der VÖ Familien nicht standhalten können (Aussage Leitung Dachtel, Aussage Hauswirtschaftskraft Dachtel, Begehung vor Ort).

Deufringen hätte, durch den Ausbau der Wohnung dort, die Möglichkeit längerfristig geplant auch Mittagessen anzubieten. Bedarf derzeit noch kaum vorhanden.

Aus der Bedarfsplanung mit den Zahlen des Einwohnermeldeamtes, welche die Grundlage für die Statistik fürs Landratsamt bildet, geht hervor, dass sowohl im aktuellen Kindergartenjahr als auch in den folgenden Kindergartenjahren die Anzahl der Kindergartenplätze ausreichen wird, sofern man diese auf die Gemeinde Aidlingen mit allen Ortsteilen insgesamt bezieht.

Allerdings ist dabei nicht berücksichtigt, wo diese Plätze zur Verfügung stehen werden (in den Ortsteilen bzw. bei den privaten Trägern) noch welche Betreuungszeiten (VÖ, GT) angeboten werden können. In Aidlingen sieht es nach der Berechnung so aus, dass bis 2025 die Kinderzahlen zwar zurückgehen, dennoch die Plätze für dieses und kommendes Kitajahr aber nicht ausreichen werden. Familien werden hier auf Lehenweiler ausweichen müssen. In Deufringen sieht es bis 2025 so aus, dass die Plätze kaum ausreichen werden, auch für kommendes Kitajahr werden die Plätze hier nicht reichen. Familien werden auf Dachtel ausweichen müssen. Der Anmeldezyklus bisher kann schon so viel aussagen, dass wir 94 freie Plätze ab September haben werden. 97 Kinder sind laut Melderegister zu versorgen (Geboren Juli 2019 bis August 2020), 7 Kinder davon sind durch private Träger abgedeckt. Von den Anmeldungen bislang fehlen noch 19 Rückmeldungen (18 %).

Zu berücksichtigen ist hier jedoch die Aufteilung der Bedarfe und freien Plätze auf die jeweiligen Ortschaften (siehe oben). Krippenbetreuung in Aidlingen:

Den Familien, die im Gemeindegebiet Aidlingen inkl. der Teilorte wohnen, stehen für ihre Kinder zwischen 1 und 3 Jahren 60 Plätze an drei Krippenstandorten zur Verfügung. Die Zahlen der vergangenen Jahre und einige Statistiken zeigen, dass die Betreuungsquote bei U3 Bedarfen von Familien nicht mehr bei 35 %, sondern vielmehr bei ca. 40 % liegt und man hiermit rechnen sollte. Die Geburtenzahl geht tendenziell bis 2025 zurück und sinkt auch weiter ab, dennoch wird die Quote der zu betreuenden Kinder voraussichtlich steigen, sodass die Zahl der Krippenkinder nicht oder nur leicht fallen wird.

Derzeit wird für die Krippengruppen eine Warteliste geführt. Als Warteplatz zählen hier alle Familien mit ein, die derzeit länger als 3 Monate auf ihren Krippenwunschtermin warten müssen.

Warteliste: 7 Dachtel, 10 Sonnenschein, 1 Winkele (nächster freier Platz November 2023)

Zu berücksichtigen sind hier noch 17 TAKKI Kinder insgesamt, von denen ca. 10 Kinder einen Krippenplatz in der Gemeinde bevorzugen würden, wenn freie Plätze vorhanden wären.

Zudem muss die Containersituation in Dachtel noch eingeplant werden, die mit 10 Krippenplätzen derzeit besteht.

Wichtig zur Berücksichtigung bei der Bedarfsplanung (U 3 und Ü3) im Hinblick auf die strategische Kindergartenplanung:

Aidlingen hat im Vergleich mit allen anderen Kommunen des Landkreises BB ein deutlich höheres Wanderungssaldo



im Jahr 2020 (für 2021 noch keine Zahlen vorhanden) zu verbuchen. So sind in diesem Jahr 198 Zuzüge gemeldet worden, was im Vergleich zu Böblingen mit -135, oder auch Ehningen und Gärtringen mit + 45 und + 32 Zuzügen sehr überdurchschnittlich zu betrachten ist. Dies sollte auch bei den Kinderzahlen, die die Statistiken hervorbringen, mit berücksichtigt werden.

Flüchtlingsfamilien aus der Ukraine sind hier noch nicht mit eingerechnet gewesen.

Anstehende Baumaßnahmen an Kindergärten erfordern in den nächsten Jahren ggf. Ausweichquartiere. Auf Containerelösungen sollte aufgrund sehr hoher Kosten künftig verzichtet werden.

Eine Gemeinderätin teilte mit, dass die Ganztagesbetreuung in der Schallenbergsschule zukünftig nicht ausreichend sei. Wenn Neubaugebiete entstehen, würde dort entsprechende Infrastruktur, wie Kindergärten und Schulen, fehlen. Weiter führte die Gemeinderätin aus, dass auch in Aidlingen ein neuer Kindergarten notwendig ist, nicht nur im Ortsteil Dachtel. Der Erzieherinnenmangel stellt die Gemeinde ebenfalls vor große Probleme. Man müsse daher attraktive Arbeitsbedingungen für die Erzieherinnen schaffen. Hierfür sind entsprechende Investitionen notwendig.

Nach weiterer Diskussion beschloss das Gremium einstimmig, der vorgelegten Kindergartenbedarfsplanung zuzustimmen.

4. Nachtragshaushalt 2022

- Einbringung

Frau Rennert teilte mit, dass gemäß den Voraussetzungen des § 82 GemO die Gemeinde eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen hat, wenn „sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis (...) ein erheblicher Fehlbetrag entsteht (...)“. Die Gemeinde Aidlingen hat im vergangenen Jahr einen Doppelhaushalt für die Jahre 2021 sowie 2022 beschlossen. Aufgrund der späten Verabschiedung des Haushalts mit Genehmigung im September sowie personelle Engpässe konnten die Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2021 nicht in vollem Maß ausgeschöpft werden. Einige der Maßnahmen konnten somit im Jahr 2021 nicht zur Umsetzung kommen und müssen in das Haushaltsjahr 2022 verschoben werden. Hinzu kommen außerdem zusätzliche Aufwendungen, die im Jahr 2021 nicht absehbar waren. Bedauerlicherweise können diese nicht durch Minderaufwendungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden, sodass sich das Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr im Ergebnishaushalt um rd. 1.230.000 Mio.€ verschlechtert. Insgesamt ergibt sich daraus also für das Haushaltsjahr 2022 ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von 1.243.050 €.

Insgesamt ergeben sich Mehreinnahmen in Höhe von 410.000 €. Diese setzen sich hauptsächlich aus gestiegenen Schlüsselzuweisungen vom Land zusammen, ein kleiner Teil machen Steuern und ähnliche Abgaben sowie Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen aus.

Große Mehraufwendungen, welche 2021 für die Gemeinde noch nicht ersichtlich waren, ist beispielsweise die Nachberechnung der Buslinien rückwirkend ab 2019 durch den Landkreis in Höhe von 220.000 €. Weiter entstehen rund 120.000 € zusätzliche Personalkosten in den Bereichen Kindergärten und Verwaltung, massive Unterhaltungsrückstände im Bereich Straßen und Infrastrukturvermögen, welche zusätzliche Ausgaben in Höhe von 350.000 € erfordern, sowie Mehrausgaben im Bereich Kindertagesbetreuung von 210.000 €. Zusätzlich belasten Verschiebungen von Maßnahmen aus dem Vorjahr das Haushaltsjahr 2022. Im Umkehrschluss bedeutet dies für das Haushaltsjahr 2021 eine voraussichtliche Verbesserung des Ergebnisses, da weniger Aufwendungen bewirtschaftet wurden. Wie hoch genau das Ergebnis des Haushaltsjahres 2021 ist, kann derzeit noch nicht genau festgestellt werden.

Auch der Finanzhaushalt weist deutliche Mehraufwendungen aus. Der Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts beträgt - 67.050 €. Dieser verschlechtert sich analog zum Ergebnishaushalt um 1.230.000 €. Der Saldo aus den Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit soll mindestens so hoch sein, dass die Tilgung von laufenden Krediten gewährleistet ist. Diese Voraussetzung erfüllt der Haushalt aufgrund des negativen Ergebnisses nicht.

Im Bereich der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten kommt es ebenso zu Mehrausgaben. Zum einen durch die Ausübung der Vorkaufsrechte (in Höhe von ca. 1,4 Mio. €)

im Jahr 2022, zum anderen durch die Übertragung von Einzelmaßnahmen wie die Brücke Dachteler Bergweg (180.000 €), div. Breitbandverfahren mit einem Gesamtvolumen von ca. 360.000 € sowie der Kunstrasenplatz (100.000€) aus dem Haushaltsjahr 2021. Zusätzlich belasten den Finanzhaushalt auch die in 2021 nicht vollständig ausgegebenen Planansätze, beispielsweise bei der Sanierung der Oberen Straße in Höhe von 550.000 €. Durch die 2021 beschlossenen zusätzlichen Investitionen in die Umrüstung der Straßenbeleuchtung zur langfristigen Einsparung von Energien, ergibt sich in diesem Bereich eine Nachmeldung für den Nachtrag von zusätzlichen Planansätzen in Höhe von 210.000 €. Hinzugekommen ist der Umbau des Pflegeheims (150.000 €). Die von der Gemeinde auf den Weg gebrachte strategische Kindergartenplanung erfordert zum einen Planungskosten für den Kindergartenneubau investiv von zusätzlichen 85.000 € sowie Haushaltsmittel für die Umsetzung von kleinen bis mittelgroßen Maßnahmen, die bereits zu einer Verbesserung des pädagogischen Alltags führen können. Hierfür sind sowohl investiv wie auch konsumtiv Planansätze in den Nachtragshaushalt eingestellt.

Insgesamt verschlechtert sich die Ausgabesituation für Investitionstätigkeiten durch den Nachtrag um rd. 2.380.000 €. Die Einnahmesituation des Finanzhaushalt verbessert sich durch Mehreinnahmen aus Grundstücksverkäufen in Höhe von rd. 1,6 Mio. €. Durch die Nichtaufnahme in ein Förderprogramm zum Thema energetische Sanierung Sonnenberghalle, vermindert sich die Mehreinnahmen durch Mindereinnahmen von 710.000 € auf eine Verbesserung der Einnahmesituation von 870.000 €.

Durch die Verbesserung der Einnahmesituation durch Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 870.000 € ergibt sich ein zusätzliches Defizit in den Investitionstätigkeiten im Nachtrag von -1,5Mio.€ und führt damit zu einem gesamt veranschlagten Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von rd. 4.630.000 €. Zusätzlich zu den bereits genehmigten Krediten in Höhe von 2,5 Mio. € aus dem Vorjahr benötigt die Gemeinde einen weiteren Kredit in Höhe von 2,5 Mio. €.

Dies ist wie ein Übertrag der Kreditemächtigung aus dem Jahr 2021 zu betrachten, da die Gemeinde Aidlingen den Kredit in 2021 nicht aufgenommen und somit die Ermächtigung nicht in Anspruch genommen hat.

Es wurde festgestellt, dass es noch immer keine Eröffnungsbilanz gibt und seit dem Jahr 2019 auch keinen Jahresabschluss. Weiter führte Frau Rennert aus, dass die Eröffnungsbilanz für den Oktober 2022 vorgesehen ist. Die Eröffnungsbilanz kann allerdings im Haushaltsjahr 2023 noch nicht dargestellt werden.

Der Gemeinderat nahm den Nachtragshaushalt 2022 zur Kenntnis.

5. Gründung des Eigenbetriebs Abwasserversorgung

- Gründungsbeschluss

Frau Rennert teilte mit, dass der Abwasserbetrieb derzeit Teil der Gemeindeverwaltung (Amt 40) ist und somit finanziell im Kernhaushalt der Gemeinde abgebildet wird. Analog zum Eigenbetrieb Wasser soll nun auch der Eigenbetrieb Abwasser gegründet werden.

Gründe hierfür sind zum einen, dass durch die gesonderte Rechnungslegung mehr Transparenz und Übersichtlichkeit herrscht. Zum anderen, kann durch die kaufmännische Rechnungslegung und Bilanzierung gewährleistet werden, dass die über die Abwassergebühren erwirtschafteten Abschreibungen auch wirklich ungeschmälert dem Eigenbetrieb Abwasser zur Verfügung stehen und nicht über den Kernhaushalt im Gesamtfinanzhaushalt der allgemeinen Rücklage zugeführt wird.

Zusätzlich stehen im Bereich Abwasser (Kläranlage/Kanal) in der kommenden Zeit große Investitionen an, wie beispielsweise die Sanierung der Sonnenbergstraße. Es wäre daher eine große Erleichterung für den Finanzhaushalt der Gemeinde, wenn diese Investitionen sowie die damit einhergehenden Kreditaufnahmen über den zu gründenden Eigenbetrieb Abwasser laufen (auch in Hinblick auf die gesonderten Kreditemächtigungen).

Nichtsdestotrotz sind bei der Beurteilung über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde auch die Eigenbetriebe zu betrachten, sodass die Gründung des Eigenbetriebs Abwasser nicht dazu führen würde, dass die finanzielle Ausstattung

dieses unabhängig von der Gemeinde ist. Insbesondere deshalb, weil der Abwasserbereich eine ausschließlich hoheitliche Tätigkeit darstellt.

Der Einfluss der gewählten Gremien bleibt auch bei einer Auslagerung unverändert, da sie Organe nach der Betriebsatzung und dem Eigenbetriebsgesetz sind.

Fahrplan zur Schaffung eines Eigenbetriebs Abwasser

1. Der Gemeinderat beschließt die Bildung des Eigenbetriebs Abwasser
 2. Die Verwaltung erstellt eine Betriebsatzung nach § 3 II EigBG
 3. Die Verwaltung weist den Eigenbetrieb als Sondervermögen aus
 4. Die Verwaltung stattet den Eigenbetrieb mit den notwendigen Finanz- und Sachmitteln aus
 5. Die Verwaltung erstellt die Buchführung
 6. Die Verwaltung erstellt einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung
 7. Der Gemeinderat beschließt den Wirtschafts- und Finanzplan
 8. Die Verwaltung erstellt eine Eröffnungsbilanz Eigenbetrieb
- Bei 1 Enthaltung beschloss der Gemeinderat, dass ein Eigenbetrieb Abwasser gegründet werden soll. Die Kämmererei wird beauftragt, zusammen mit dem Steuerberater die weiteren notwendigen Schritte einzuleiten.

6. Änderung der Friedhofsordnung

- Beschluss

Bürgermeister Fauth informierte das Gremium über die beabsichtigten Änderungen an der Friedhofsordnung. Im Einzelnen sind dies (**fett** = Änderung):

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - e) Abraum **und Abfälle** außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) **Hausmüll und Abfälle auf dem Friedhof zu entsorgen, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind,**
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier **Werk**tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet. **Für Gewerbetreibende besteht alternativ die Möglichkeit der einmaligen Zulassung.**

§ 6

Särge, Urnen

- (1) Die Särge für Kindergräber (§11 Abs. 2 Buchst. a) dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein. Särge **für Erwachsene** dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (4) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren **zu befürchten sind**. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

§ 10

Allgemeines

- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - f) **Urnennischen**
 - g) **Urnwahlnissen**

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist **in Ausnahmen** möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird **2 Monate** vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein **öffentlich-rechtliches** Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Natürlichen Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag Nutzungsrechte an Wahlgräbern auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls von Ehegatten, **Lebenspartner** oder von Verwandten der geraden Linie verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.
- (3) **Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.**
- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.
- (9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 Satz 3 über.
- (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 13

Gestaltungsvorschriften

- (3) Ganzabdeckungen oder Halbabdeckungen der Gräber mit Steinplatten **oder Kiesel/Steine** sind nicht zulässig. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- (4) Die Gemeinde kann von der Vorschrift des Absatzes 3 Ausnahmen zulassen. **Die Ausnahmen sind 50 % Abdeckung bei Erdgräbern und die Ganzabdeckung bei Urnenerdgräbern.**
- (5) **Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.**

§ 14

Genehmigungserfordernis

- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 **einfach** beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.



- (5) **Baumtafeln und Kolumbariumplatten sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können. Grabmale für Erdgräber werden auf dem Friedhof anhand der erteilten Grabmalgenehmigung überprüft.**
- (6) **Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.**

§ 15

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen stand-sicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamen-tieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein **und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:**

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 17

Entfernung

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Auf-forderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzu-setzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstat-tungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landes-verwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemein-de bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

§ 18

Allgemeines

- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. **Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.**

§ 21

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssiche-rungspflicht **hinausgehenden** Obhuts- und Überwa-chungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Fried-hofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Per-sonen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestat-tungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof **ohne** Zulas-sung ausübt (§ 4 Abs. 1),
 - Grabsteine verwendet, die nicht nachweislich aus fairem Handel stammen (§ 13b),
 - Wer Ordnungswidrigkeiten begeht, kann mit einem Buß-geld belegt werden.**

§ 24

Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung ent-standenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 25

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am in Kraft.**
- Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 11.10.2001 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.**

Das Gremium beschloss einstimmig, den vorgelegten Ände-rungen an der Friedhofsordnung zuzustimmen. Die geänder-te Friedhofsordnung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

7. Ausübung von Vorkaufsrechten

- Grundstück Obere Straße 49, Flurstück 79

- Lehenweiler Hauptstr. 6/3

Frau Rennert informierte das Gremium über die mögliche Ausübung des Vorkaufsrechts für die Obere Straße 49 und die Lehenweiler Hauptstr. 6/3.

Ohne weitere Aussprache beschloss das Gremium einstim-mig, das Vorkaufsrecht für die beiden Objekte nicht auszu-üben.

8. Verabschiedung in den Ruhestand

- Fachbeamter für das Finanzwesen, Joachim Brenner
Bürgermeister Fauth sowie der Gemeinderat Herr Rott zeich-neten den Werdegang des Kämmerers, Herrn Brenner, in der Gemeinde Aidlingen nach. Sie würdigten die Verdienste des langjährigen Kämmerers und dankten ihm für die geleistete Arbeit.

9. Bekanntgaben/Verschiedenes

- Bürgermeister Fauth informierte über die aktuelle Corona-Entwicklung in Aidlingen.
- Bürgermeister Fauth teilte mit, dass die Änderung der Betriebsatzung für die Wasserversorgung von der Auf-sichtsbehörde geprüft und für in Ordnung befunden wurde. Im nichtöffentlichen Teil ging es u. a. um eine Erbschafts-angelegenheit.

Verkehrsüberwachung Gemeinde Aidlingen

Datum	Zeit	Straße	zulässige km/h	Fahrzeuge gesamt	beanstandet	%	max. kmh
03.05.	13:57 bis 18:5	Irmweg	20	80	31	38,8	49
07.05.	07:29 bis 14:15	K1066 / K1001	50	950	89	9,4	79
09.05.	06:03 bis 08:03	Böblinger Straße	50	895	8	0,9	67
09.05.	08:55 bis 11:45	K 1067	80	470	16	3,4	107
14.05.	09:05 bis 12:05	K 1063	70	284	2	0,7	89
14.05.	12:57 bis 15:12	K 1022	50	108	5	4,6	69
17.05.	06:04 bis 08:25	Deckenpfronner Straße	50	40	0	0,0	-
17.05.	09:02 bis 12:00	Irmweg	20	33	7	21,2	43
20.05.	13:33 bis 19:45	Gechinger Straße	50	945	14	1,5	88
23.05.	05:10 bis 09:35	K 1063	50	336	14	4,2	79
23.05.	10:17 bis 11:46	K 1022	50	108	5	4,6	69

Sperrung

Aufgrund des Schneegafeschds muss von Samstag, 18.06.2022 ab 07:00 Uhr bis Sonntag, 19.06.2022 um 07:00 Uhr der Schlosshof (nur im direkten Bereich des Schlosses) voll gesperrt werden. Wir danken den Anwohnern für das Verständnis.

STADTRADELN – Wir sind dabei!



Plakat: Klima-Bündnis

Die Gemeinde Aidlingen ist auch dieses Jahr wieder beim bundesweiten STADTRADELN dabei. Nutzen Sie die Chance und schwingen auch Sie sich in den drei Aktionswochen vom 04.07.2022 bis 24.07.2022 aufs Rad. STADTRADELN ist die perfekte Kombination aus Teamspirit, Frischluft und Klimaschutz. Das Ziel: an 21 aufeinander folgenden Tagen sollen möglichst viele Kilometer CO₂-frei mit dem Rad oder Pedelec zurückgelegt werden. Ob mit Freundinnen und Freunden, Mitschülerinnen und Mitschülern, Kolleginnen und Kollegen oder Kommilitoninnen und Kommilitonen – treten Sie in die Pedale und damit für ein gemeinsames Ziel an. Erleben Sie die entspannende Wirkung des Radfahrens und tun Sie dabei gleichzeitig etwas für Ihre Gesundheit und fürs Klima. Los geht's – jetzt anmelden: www.stadtradeln.de/anmelden

Gemeinde Aidlingen Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsordnung vom 11.10.2001 in der Fassung vom 28.04.2022

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat die nachstehende Änderung der Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, aus-

genommenen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Hausmüll und Abfälle auf dem Friedhof zu entsorgen, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind,
- g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- h) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Werktage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet. Für Gewerbetreibende besteht alternativ die Möglichkeit der einmaligen Zulassung.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a und 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen werden ohne besondere Notwendigkeit keine Bestattungen vorgenommen.

§ 6

Särge, Urnen

- (1) Die Särge für Kindergräber (§11 Abs. 2 Buchst. a) dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein. Särge für Erwachsene dürfen höch-



tens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

- (2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.
- (3) Überurnen und Urnenkapseln müssen biologisch/ökologisch abbaubar sein. Materialien wie Metall oder Stein sind nicht zugelassen.
- (4) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges
 - a) bei einfachen tiefen Gräbern mindestens 1,10 m,
 - b) bei doppeltiefen Gräbern bis zur Oberkante des unteren Sarges mindestens 1,95 m,
 - c) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Verfügungsberechtigten bzw. die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber müssen die Ablagerung von Erde, die durch die Aushebung eines Grabes anfällt, dulden. Eine eventuelle Beschädigung geht zu Lasten der Gemeinde.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit von Aschen kann bei Ausnahmen gem. § 11 Abs. 3 bis auf 15 Jahre herabgesetzt werden. Die Ruhezeit bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit von 15 Jahren gilt auch für Fehlgeburten und Ungeborene.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundener Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 19 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Wahlgräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Kindergräber
 - f) Urnennischen
 - g) Urnenwahlnischen
 - h) anonyme Urnengräber
 - i) Rasenreihengräber
 - j) Rasenwahlgräber doppeltief
 - k) Baumurnengräber
 - l) Baumurnenwahlgräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist in Ausnahmen möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigelegt. Die Gemeinde kann Ausnahmen in Form der Beisetzung von Aschen zulassen, wenn die Ruhezeit der in einer Grabreihe zuletzt bestatteten Verstorbenen durch die Beisetzung der Urne nicht überschritten wird.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Natürlichen Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag Nutzungsrechte an Wahlgräbern auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls von Ehegatten, Lebenspartner oder von Verwandten der geraden Linie verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich.

- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.
- (9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 Satz 3 über.
- (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 12 a

Urnenreihen-, Urnenwahlgräber, Urnennischen

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen in Stelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Urnennischen sind ein- oder zweistellige Aschenstätten.
- (3) Anonyme Urnengräber sind gemeinsame Urnenstätten, die nicht gekennzeichnet sind und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
- (4) Die Aschen Verstorbener können auch in bereits vorhandenen Erdbestattungswahlgräbern beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgräber entsprechend auch für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 13

Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und sonstige Grabausstattungen, die unwürdig sind oder störend wirken bzw. eine Verunstaltung des Friedhofs darstellen oder andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
- (3) Ganzabdeckungen oder Halbabdeckungen der Gräber mit Steinplatten oder Kiesel/Steine sind nicht zulässig.

Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.

- (4) Die Gemeinde kann von der Vorschrift des Absatzes 3 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen sind 50% Abdeckung bei Erdgräbern und die Ganzabdeckung bei Urnenerdgräbern.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

§ 13 a

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten für Urnennischen in Stelen, Rasen- und Baumgräber.
- (2) Die Abdeckplatten für Urnennischen werden von der Gemeinde gestellt. Grabplatten aus Metall für Baumgräber und Grabplatten für die Rasengräber werden ebenfalls von der Gemeinde gestellt. Andere Abdeck- oder Grabplatten sind nicht zulässig.
- (3) Die Gestaltung der Abdeckplatten oder Grabplatten wird von den Angehörigen durch einen Steinmetz veranlasst und darf nur in vertieft eingehauener Form hergestellt werden. Die Grabplatten aus Metall werden auch von den Angehörigen durch eine Gravour veranlasst. Aufgesetzte Schriften sind nicht zulässig.
- (4) Grab schmuck an den Nischen und vor den Urnenstelen, bei allen Rasen- und Baumgräbern ist nicht zulässig und kann durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache beseitigt werden.
- (5) Die Gestaltung der Abdeckplatten und Grabplatten bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf beizulegen.

§ 13 b

Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.
- (2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.
- (3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.
- (4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.
- (5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 14

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen



bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 einfach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabsausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabsausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Baumtafeln und Kolumbariumplatten sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können. Grabmale für Erdgräber werden auf dem Friedhof anhand der erteilten Grabmalgenehmigung überprüft.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 15

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabsausstattungen müssen standicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 16

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabsausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabsausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen, Absperren) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabsausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 17

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabsausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabsausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die

Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabsausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 18

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 16 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 19

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 16 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabsausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 20

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 21

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssiche-

rungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. Grabsteine verwendet, die nicht nachweislich aus fairem Handel stammen (§ 13b),
5. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 14 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 17 Abs. 1),
6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 16 Abs. 1).
7. Wer Ordnungswidrigkeiten begeht, kann mit einem Bußgeld belegt werden.

IX. Bestattungsgebühren

§ 23 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweiligen geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 11.10.2001 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft. Aidlingen, den 07.06.2022

gez.
Ekkehard Fauth
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Aidlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung

oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat. Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat die nachstehende Änderung der Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:



Kunst und Kultur in Aidlingen

Liebe Aidlingerinnen, liebe Aidlinger,

Der Arbeitskreis Kunst und Kultur in Aidlingen ist eine Einrichtung der Gemeinde Aidlingen, die sich seit über 30 Jahren das Thema Kunst und Kultur auf die Fahnen geschrieben hat. Der Arbeitskreis kümmert sich um all die kulturellen Angebote, die unsere kulturtreibenden Vereine nicht abdecken. Wir organisieren Veranstaltungen vorwiegend im Schloss Deufringen und im Aidlinger Rathaus. Wir möchten nun den Arbeitskreis neu formieren und suchen Mitstreiterinnen und Mitstreiter, die Interesse haben, dem Kunst- und Kulturangebot einen neuen Schwung zu verleihen. Wenn Sie offen sind für Bildende Kunst und Ausstellungen, wenn Sie Musik lieben, Konzerte gerne besuchen oder Sie sich für Theater, Lesungen, Kleinkunst oder Kabarett interessieren, melden Sie sich bitte bei uns. Im Arbeitskreis wird besprochen, diskutiert und entschieden darüber, wie das Programm gestaltet wird. Wir brauchen Menschen, Jung bis Alt, Frauen und Männer, mit Fantasie, Kreativität, Ideenreichtum und Entscheidungsfreude.

Wer Lust und Interesse hat beim Arbeitskreis mitzumachen, ist gerne willkommen.

Kontakt: Daniela Kresa d.kresa@aidlingen.de

Verschenkborse

– Verschenken statt wegwerfen –

Der Gemeindeverwaltung sind nachfolgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

Lfd.-Nr.	Anzahl	Bezeichnung	Telefon
60	1	Hörbuch „Neues Testament“, das gesamte neue Testament auf 15 Audio-kassetten	07034/929726
62	1	Brockhaus Lexika Wissen/ Bildung allgemein in 15 Bänden gut erhalten blauer Einband	07034/8513
63	1	Spiegelschrank Höhe 66 cm, Länge 100 cm	07034/5514
64	1	Schreibtischstuhl für Jugendliche (bräunlich)	07034/5514
68	1	HP Druckerpatronen 963, 967	07034/5590
74	1	Leder Polstergruppe beige; 1 Sofa 2-sitzig, Seitenteilverstellung links, 1 Ecksofa Seitenteilverstellung rechts. Stellfläche 255 x 236 cm	07056/966630
77	1	Canon-Patronen 540XL und 541XL	07056/96210
78	1	Gitarrenständer	07056/966686
79	1	Saxophonständer	07056/966686
80	1	1 Kinderhochstuhl Antilope mit Sitzkissen	07034/63554
81	1	Matratze, 0,90m x 1,90m x 0,19m weich, neuwertig	07034/7402



Sollten auch Sie etwas zu verschenken haben, das andernfalls auf dem Sperrmüll landen würde, erreichen Sie uns unter 07034 125-0 oder per E-Mail unter buergeramt@aidlingen.de. Alle Artikel, die bis spätestens Montag, 8.00 Uhr, mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Die Veröffentlichung ist kostenlos. Bitte melden Sie sich auch dann wieder, wenn der Gegenstand verschenkt wurde. Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

Wertstoffhof Aidlingen



Öffnungszeiten:

Mittwoch und Freitag: 15.00 – 18.00 Uhr

Samstag: 9.00 – 15.00 Uhr

Tannenweg 32, 71134 Aidlingen

Kindergärten

Waldkindergarten Aidlingen e.V.



**Aus dem Tagebuch der Waldwichtel ...
Igelgruppen-Fahrradtag und Überraschungsbesuch ...**



Foto: Waldkiga Team

Am letzten Igelgruppen-Tag vor 14 Tagen durften alle Igelkinder, das sind bei uns Waldwichteln die 4-5-jährigen Kinder, ihre Fahrräder mitbringen. Und wenn es heißt „Fahrräder mitbringen“, wissen wir, es geht zum Pump Track, der gleich hinter unserem Bauwagenplatz liegt. Super, denn wenn dort nur die 8 Igelkinder mit ihren Fahrrädern über die Hügel rollen, heißt das, viel Platz für alle. Und so konnten Bella, Lisa, Elsa, Karl, Lio, Felix, Emil und Ben an diesem Vormittag ausgiebig über das wellige Gelände flitzen. Und dann gab es überraschenden Besuch, denn die „Blaue Gruppe“ des Dachteler Hauskindergartens war an jenem Donnerstag auch im Nächstenwald unterwegs. Leider ohne Fahrräder, sonst hätten sie gleich mitmachen können. Aber sie bestaunten

unsere Fahrradkünste und eroberten den Pump Track einfach zu Fuß – denn ringsherum rennen, macht ebenfalls viel Spaß. Wir haben dann zum Abschied verabredet, dass uns die „Blaue Gruppe“ sehr bald einen ganzen Vormittag lang besucht – darüber würden wir uns sehr freuen! Und es fällt uns bestimmt etwas Tolles ein, was wir an diesem Tag miteinander im Nächstenwald unternehmen können!

Eure Waldwichtel

Sollten Sie Interesse oder Fragen zu unserem Waldkindergarten haben, informieren wir Sie gerne.

Ansprechpartnerin ist Stefanie Rottler, Tel. 0177 4435772

www.waldkindergarten-aidlingen.de



Foto: Waldkiga Team



Foto: Waldkiga Team

Schulen

Schallenberg-Grundschule



Plastik Piraten an der Schallenbergsschule

Am Dienstag, den 31. Mai 2022, ging die Klasse 4 der Schallenbergsschule an den Bach, um für das Projekt Plastic Pirates Müll aufzusammeln und zu sortieren.

Es gab 4 Gruppen:

Die 1. Gruppe sammelte Müll am Ufer.

Die 2. Gruppe sammelte Müll im Wasser.
Die 3. Gruppe hat den Müll sortiert.
Die 4. Gruppe war die Reportergruppe.
Wir haben viel Plastik, Papier und anderen Müll gesammelt.
Das war ein aufregendes Projekt.
Geschrieben von Alina König & Luca Görlich



Gesammelter Müll



Müll aus dem Bach fischen

Fotos: Schallenbergsschule



Foto: Feuerwehr Göppingen

Die ca. 100 erwarteten Feuerwehroldtimer werden in der Innenstadt sowie im direkt angrenzenden Gartenschauland, im Herzen von Eppingen, präsentiert. Die eindrucksvolle Kulisse der historischen Innenstadt sowie das Blumenmeer der Gartenschau bilden den würdigen Rahmen für dieses feuerwehrhistorische Erlebnis.

Die Veranstaltung bietet Feuerwehroldtimerbesitzern die Gelegenheit, ihre gepflegten und gehegten Fahrzeuge einem breiten Publikum in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Gleichzeitig besteht während des Treffens die Möglichkeit, sich unter Gleichgesinnten mit Gesprächen über die Restaurierung, Ersatzteilbeschaffung, Wartung und Pflege, Fahrzeugzulassung und -versicherungen, Veranstaltungstermine u. v. m. auszutauschen.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Samstag, dem 09. Juli 2022 um 18:00 Uhr** findet im Lehrsaal im Obergeschoss des Feuerwehrgerätehauses die diesjährige Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Aidlingen statt.

Hierzu sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, alle Mitglieder der Einsatzabteilung, Ehrenkommandanten, Ehrenmitglieder sowie der Gemeinderat, Ortsvorsteher und Ortschaftsrat, die Gemeindeverwaltung sowie die Vertreter des DRK Aidlingen und des Polizeipostens Maichingen herzlich eingeladen.

Ablauf:

18:00 Uhr Begrüßung und gemeinsames Vesper
18:45 Uhr Beginn der offiziellen Versammlung der Abteilung Jugendfeuerwehr
19:00 Uhr Beginn der offiziellen Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr Aidlingen
Es ist ein Fahrdienst eingerichtet.
Abfahrt Dachtel Backhaus: 17:30 Uhr
Abfahrt Deufringen Rathaus: 17:35 Uhr
Abfahrt Deufringen Alte Villa: 17:40 Uhr
Abfahrt Lehenweiler Alte Schule: 17:30 Uhr
Abfahrt Aidlingen altes Gerätehaus: 17:40 Uhr
Für die Rückfahrt ist ebenfalls gesorgt.
Nachfolgend die formellen Tagesordnungen:

Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Aidlingen

Am **Samstag, dem 09. Juli 2022 um 18:45 Uhr** findet im Lehrsaal im Obergeschoss des Feuerwehrgerätehauses die diesjährige Jahreshauptversammlung der Abteilung Jugendfeuerwehr statt.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte für die Jahreshauptversammlung 2021:

Top 1 Begrüßung und Bericht Leiter der Jugendfeuerwehr
Top 2 Bericht Kassier
Top 3 Bericht Kassenprüfer
Top 4 Entlastungen
Top 5 Anträge
Top 6 Verschiedenes

Anträge können bis zum Beginn der Versammlung beim Leiter der Jugendfeuerwehr abgegeben werden.

Anzug: Dienstkleidung

Ingmar Gaudig, Leiter der Jugendfeuerwehr

Freiwillige Feuerwehr



Landesfeuerwehr-Oldtimertreffen

Das 8. Landesfeuerwehr-Oldtimertreffen findet in diesem Jahr am **28. August 2022** in Eppingen, der Fachwerkstadt mit Pfiff, statt. Die Freiwillige Feuerwehr Eppingen feiert in diesem Jahr ihr 175-jähriges Jubiläum.

Ein besonderes Highlight im Jubiläumsjahr ist das 8. Landesfeuerwehr-Oldtimertreffen. Anhand der unterschiedlichsten Fahrzeuge - rote wie grüne - Rundhauber wie Eckhauber, Kraftfahrerspritzen wie Drehleiterfahrzeuge, Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen, Sonderfahrzeuge, Einsatzleitwagen wird den Besuchern das breite Spektrum und die technische Entwicklung der Feuerwehrautomobilisierung von ihren Anfängen bis in die 1970er Jahre präsentiert. Selbstverständlich dürfen ausländische Feuerwehrfahrzeuge bei der Ausstellung nicht fehlen. Diese runden das Bild ab.



Foto: Matthias Harr

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Aidlingen

Am **Samstag, dem 09. Juli 2022 um 19:00 Uhr** findet im Lehrsaal im Obergeschoss des Feuerwehrgerätehauses die diesjährige Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Aidlingen statt.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte für die Jahreshauptversammlung 2021:

- Top 1 Begrüßung und Bericht Kommandant
- Top 2 Bericht Schriftführer / Pressesprecher
- Top 3 Bericht Leiter Jugendfeuerwehr
- Top 4 Bericht Leiter Seniorenabteilung
- Top 5 Bericht Leiter Brandschutzerziehung
- Top 6 Bericht Kassier
- Top 7 Bericht Kassenprüfer
- Top 8 Entlastungen
- Top 9 Ansprache Bürgermeister Fauth
- Top 10 Ehrungen/ Beförderungen
- Top 11 Grußworte
- Top 12 Anträge
- Top 13 Verschiedenes

Anträge können bis zum Beginn der Versammlung beim Kommandanten abgegeben werden.

Anzug: Dienstkleidung (1. Garnitur)

Andreas Bauer, Kommandant

WAS WAR LOS?

08.06.2022 - 01:57 Uhr: Personentransport mittels Drehleiter

+++ +++ +++ +++ +++ +++ +++ +++ +++ +++ +++ ++

In der vergangenen Mittwochnacht um 01:57 Uhr erfolgte die Alarmierung der Feuerwehr Aidlingen durch die Integrierte Leitstelle Böblingen.



Foto: matthias harr

An der Einsatzadresse in Deufringen, bei welcher bereits sowohl ein Notarzteinsetzfahrzeug des DRK Böblingen sowie ein Rettungswagen der Johanniter-Unfall-Hilfe aus Ehningen vor Ort war, wurde die Feuerwehr zum Personentransport aus dem Obergeschoß angefordert.

Dieser erfolgte mittels der Drehleiter, welche einen schonenden Transport aus dem Haus ermöglichte.

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde

Wochenspruch

Christus spricht zu seinen Jüngern: Wer euch hört, der hört mich; und wer euch verachtet, der verachtet mich.

Lukas 10,16



Aidlingen

Erreichbarkeit Pfarramt

Pfarrer Joos hat Urlaub vom 11.06. bis 19.06.

Seine Vertretung übernimmt in dringenden seelsorgerlichen Angelegenheiten Pfrin. Susanne Haag aus Deufringen, Tel.: 07056/2591, E-Mail: pfarramt.deufringen-dachtel@elkw.de
Pfarramt/Gemeindebüro:

Pfarrer Markus Joos, Pfarrgässle 5; Tel.: 5250,

E-Mail: pfarramt.aidlingen@elkw.de;

Pfarramtssekretärin Carola Weippert:

E-Mail: Carola.Weippert@elkw.de

Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr und Mittwoch und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr unter Tel.: 5250 erreichbar.

Diakonin Schwester Bettina Wolf: Darmsheimer Steige 1; Tel.: 6456008; E-Mail: Sr.b.Wolf@dmh-aidlingen.de

Jugendreferentin Schwester Wiebke Hillebrenner:

Haußstr. 4; Tel.: 9422052;

E-Mail: sr.w.hillebrenner@dmh-aidlingen.de

Jugendreferentin Miriam Rath: Pfarrgässle 3;

Tel.: 0151-50584524;

E-Mail: miriam.rath@elkw.de

Kirchenpflegerin Claudia Schmidt: Pfarrgässle 5

Tel.: 655582; E-Mail: Kirchenpflege.Aidlingen@elkw.de

Homepage: www.ev-kirche-aidlingen.de

Gottesdienste

Sonntag, 19. Juni

09.00 Uhr **Gottesdienst in Lehenweiler** (Pfrin. Schnürle)

10.00 Uhr **Gottesdienst in Aidlingen** (Pfrin. Schnürle)

Predigt: Lukas 16, 19-31

Wir bitten Sie um Ihr Opfer für den Förderverein des Kindergartens Pustebume.

14.00 Uhr **Bibelstunde des Mutterhauses** in der Nikolaikirche mit Sr. Erika Schnitzer

Die Bibelstunde findet unter Berücksichtigung des Hygienekonzeptes statt. **Eine telefonische Anmeldung ist nicht mehr notwendig.** Es findet bis auf Weiteres kein Kinderprogramm statt.

18.30 Uhr **Lobpreisgottesdienst** im Gemeindehaus mit Luis Siegle

Der Gottesdienst wird per Livestream übertragen. Den Link finden Sie auf unserer Homepage. www.ev-kirche-aidlingen.de

Wer gerne die sonntägliche Predigt per E-Mail zugeschickt bekommen möchte, kann sich in den Verteiler aufnehmen lassen. Bitte schicken Sie hierzu eine E-Mail an pfarramt.aidlingen@elkw.de

Angebote für Kinder/Jugendliche und junge Erwachsene

Montag, 20. Juni

17.00 Uhr

Mädchenjungschar Klasse 4-8